

Geschäftsordnung des Beirates und des Spendenparlaments der „Stiftung für Bargteheide – gemeinsam stark“ (im folgenden Stiftung genannt)

Der Vorstand der BürgerStiftung Region Ahrensburg richtet für die „Stiftung für Bargteheide - gemeinsam stark“ einen Beirat ein, der – in Abstimmung mit dem Vorstand der BürgerStiftung – alle Fördermaßnahmen bearbeitet, fachlich begleitet und für die „Stiftung für Bargteheide - gemeinsam stark“ öffentlich wirbt.

Die nachfolgende Geschäftsordnung für den Beirat und das zusätzlich zu gründende Spendenparlament der Stiftung wurde auf der Beiratssitzung am 01.03.2011 beschlossen.

Die Stadtvertretung der Stadt Bargteheide hat in ihrer Sitzung am 18.11.2010 den Beirat und das Spendenparlament ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung, in der die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit geregelt sind, zu geben.

§ 1 Beirat und Spendenparlament

Der Beirat setzt sich bei Gründung aus folgenden Personen zusammen:

- Dem Bürgervorsteher Horst Kummereincke kraft Amtes als Vorsitzender
- Dem Bürgermeister Dr. Henning Görtz kraft Amtes (ohne Stimmrecht)
- Dem Vorsitzenden des Spendenparlaments, Herrn Werner Mitsch, Bargteheide
- Der stellv. Vorsitzenden des Spendenparlaments, Frau Petra Patzke, Bargteheide
- Frau Anke Finnern, Bargteheide
- Herrn Jan Roßmanek, Bargteheide

Der Beirat kann Persönlichkeiten als beratende Mitglieder zu den Sitzungen hinzuziehen. Die Personen können von den Mitgliedern vorgeschlagen und vom Beirat bestimmt werden.

Das Spendenparlament setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Vorsitzende/r, bei Gründung: Herr Werner Mitsch, Bargteheide
- Stellv. Vorsitzende/r, bei Gründung: Frau Petra Patzke, Bargteheide
- Aus weiteren natürlichen und juristischen Personen, die eine jährliche Spende in Höhe von mindestens 60 € gespendet haben.

Die Mitglieder werden zu Beginn eines jeden Jahres in ein Mitgliederverzeichnis eingetragen. Erfolgt im laufenden Jahr der Mitgliedschaft keine Spende, so wird das Mitglied im darauffolgenden Jahr gestrichen.

§ 2 Aufgaben und Vertretung der/des Vorsitzenden von Beirat bzw. Spendenparlament

(1) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Beirates bzw. des Spendenparlaments, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Ist die/der Vorsitzende verhindert, übernimmt die/der Stellvertreter/in die Leitung.

(3) Die/der stellv. Vorsitzende des Beirates ist kraft Amtes die/der Vorsitzende des Spendenparlaments.

§ 3 Sitzungen, Ladungsfrist, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

(1) Die Sitzungen des Beirates und des Spendenparlaments sind nichtöffentlich. Beirat und Spendenparlament tagen getrennt. Die Mitglieder des Beirates werden zu den Sitzungen des Spendenparlamentes eingeladen.

(2) Die Ladungsfrist beträgt 10 Kalendertage. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n schriftlich per Brief, Fax oder Mail. Die Beratungsunterlagen sind in der Regel mit der Einladung zu versenden. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 5 Tage verkürzt werden. Der Beirat tagt nach Bedarf, mindestens 4x im Jahr, das Spendenparlament nach Bedarf, mindestens 2x im Jahr. Der Vorstand der BürgerStiftung Region Ahrensburg ist zu den Sitzungen als Gast einzuladen.

(3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Das Spendenparlament ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 3 ordentliche Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Umlaufbeschlüsse sind in dringenden Fällen möglich.

(6) In den Sitzungen des Spendenparlaments haben alle Mitglieder, die in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführt und persönlich anwesend sind, Stimmrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Die Beschlüsse des Spendenparlaments werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(7) Die/der Vorsitzende benennt zu Beginn der Sitzung des Spendenparlaments eine/n Protokollführer/in. Die Beschlüsse des Spendenparlaments sind in einem Protokoll festzuhalten und zur Ausführung an die/den Vorsitzende/n des Beirates weiterzuleiten.

(8) Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit eine/einen Protokollführer/in.

(9) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Tag und Ort der Sitzung
- Beginn, Unterbrechung und Ende der Sitzung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Namen der Anwesenden
- Tagesordnung
- Wortlaut der Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse
- Unterschrift der/des Vorsitzende/n und der/des Schriftführers/in

§ 4 Ermächtigungen und Vertretung

(1) Die/der Vorsitzende des Beirates und ihre/sein Stellvertreter/in vertreten den Beirat gegenüber dem Vorstand der BürgerStiftung und gegenüber der Öffentlichkeit.

(2) Der finanzielle Entscheidungsrahmen des Beirates besteht aus dem zur Verfügung stehenden Aufkommen der Kapitalerträge aus dem Stiftungskapital und einem Verfügungsrahmen, über dessen Höhe das Spendenparlament entscheidet.

(3) Über die Verwendung der Zuwendungen entscheidet im Einzelfall:

- Bis zu einem Betrag von 500 € die/der Vorsitzende und die/der stellv. Vorsitzende gemeinsam.
- Bei einem Betrag über 500 € der Beirat durch Mehrheitsentscheidung.

§ 5 Aufgaben und Entscheidungen des Spendenparlamentes

(1) Gemäß der Präambel des Vertrages über die Errichtung der „Stiftung für Bargteheide – gemeinsam stark“ entscheidet das Spendenparlament über schriftliche und begründete Anträge zur Unterstützung Bargteheider Bürgerinnen und Bürger in individuellen Notlagen sowie über die Förderung gemeinnütziger Zwecke in Bargteheide, insbesondere in den Bereichen Soziales, Jugend, Kultur und Bildung. Die Beschlüsse des Spendenparlamentes erfolgen auf Vorschlag des Beirates.

(2) Der finanzielle Entscheidungsrahmen über Zuwendungen besteht aus den Spenden nach Abzug der Verwaltungskosten, dem Betrag einer zu beschließenden jährlichen Zuführung zur freien Rücklage und der zweckgebundenen Spenden.

(3) Das Spendenparlament richtet einen Verfügungsrahmen für den Beirat ein, dessen Höhe mindestens 1.000 € beträgt. Der Beirat hat dem Spendenparlament über die Verwendung der Mittel zu berichten.

§ 6 Vergabe von Zuwendungen

Die Vergabe von Zuwendungen erfolgt im Rahmen der Satzungszwecke der BürgerStiftung Region Ahrensburg. Die/der Vorsitzende des Beirates und des Spendenparlamentes dokumentieren die Übereinstimmung der Förderanträge mit der Satzung vor dem Förderbeschluss.

§ 7 Inkrafttreten, Änderungen

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Beirat, die mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen erfolgen muss, in Kraft. Für Änderungen der Geschäftsordnung ist die Mehrheit der Mitglieder des Beirates notwendig.

Bargteheide, den 01.03.2011